

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 12

16.05.2019

2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Übung von Einheiten der Entsendestaaten 74

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013
(BGBl. I S. 1324) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung
zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) 75

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

53-Az.070/083

Übung von Einheiten der Entsendestaaten

Einheiten der Entsendestaaten führen folgende Übung durch:

Einheit Übungsname	Übungszeit	Übungsraum
1-214 Avn, 12 CAB HFCA LZ Bravo&Charlie Sector	03.06.2019 bis 28.06.2019	Lauterhofen.

Auf die "Allgemeinen Hinweise", veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 1/2019 wird hingewiesen.
Sie gelten entsprechend.

Neumarkt i.d.OPf., 16.05.2019
Sachgebiet 53

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 21.02.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.5 vom 25.02.2019 wird in Hinweisziffer 2.2.2 wie folgt neu gefasst:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wird auf die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Diese sind auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und im Veterinäramt des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zu den üblichen Bürozeiten einsehbar.

2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.05.2019 in Kraft.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., den 16.05.2019
Köse-Andre
Regierungsrätin

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann, der als Betroffener im Sinne der Nr. 1 der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., eingesehen werden.

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat